

Öffentliche Bekanntmachung

11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vom 28.09.2009

Aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt Kerpen am 15.09.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
„§ 7 Ausländerbeirat“ wird geändert in „§ 7 Integration“
2. § 7 Ausländerbeirat entfällt und wird ersetzt durch folgende Fassung:
„§ 7 Integration“
 - (1) Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 GO NRW wird ein Integrationsausschuss gebildet.
 - (2) Der Integrationsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden vom Rat bestellt. 8 Mitglieder werden nach den Regeln des § 27 GO NRW gewählt.
 - (3) Der Wahltag wird – sofern er nicht durch Rechtsverordnung geregelt wird – innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

Artikel II

Die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und da bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 28.09.2009

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin